



4. **Beantragter Geltungsbereich:**

- Niedersachsen
- weitere Bundesländer:
- Bundesgebiet
- 50 km Umkreis um den Standort des Halters

5. **Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO:**

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO ist

- nicht erforderlich
- erforderlich und soll bis zu den Obergrenzen (siehe Erläuterungen) mit eingeschlossen werden.
- erforderlich, wird jedoch eigens bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt.

Hinweis:

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bezieht sich nur auf das Fahrzeug, welches mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO betrieben wird. Wenn Ladungen transportiert werden, die noch zusätzlich über das Fahrzeug hinausgehen (vorne, hinten oder seitlich), kann zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich sein. Falls auch diese Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO in die Ausnahmegenehmigung miteingeschlossen werden soll, ist ein anderes Antragsformular zu verwenden.

6. **Begründung:**

Aus welchem Grund wird die Ausnahmegenehmigung beantragt; welche Ladungen sollen ggf. transportiert werden?

Haftungserklärung für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO:

Soweit durch den Transport Schäden entstehen, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Versicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Ich verzichte/Wir verzichten ferner darauf, Ansprüche daraus herzuleiten, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen des Transportes entspricht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Erläuterungen

Zu 1: Der Antrag auf Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist zu stellen, wenn für das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugkombination noch nie eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde oder eine bereits erteilte Ausnahmegenehmigung, die jedoch zeitlich befristet war abgelaufen ist und vom Antragsteller der Antrag auf Verlängerung nicht vor dem Ablauf gestellt wurde. Als Antragsunterlagen sind ein aktuelles (max. 1 Jahr alt) Vollgutachten nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (TÜV) und Kopien der Fahrzeugbriefe/Zulassungsbescheinigung oder bei Fahrzeugen die keinen Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung haben eine Kopie des Gutachtens zur Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination beizufügen.

Der Antrag auf Umschreibung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist zu stellen, wenn bereits eine gültige Ausnahmegenehmigung existiert, die jetzt jedoch auf einen anderen Halter umgeschrieben werden soll. Wurde die Ausnahmegenehmigung nicht vom Landkreis Harburg erteilt, so ist als Antragsunterlage eine Kopie der Ausnahmegenehmigung beizufügen, die umgeschrieben werden soll. Wurde die Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Harburg erteilt, so ist die Angabe des Geschäftszeichens, unter dem sie registriert ist erforderlich.

Der Antrag auf Verlängerung/Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist zu stellen, wenn eine gültige Ausnahmegenehmigung ergänzt werden soll (z.B. Einsatz weiterer Zugfahrzeuge) bzw. eine noch gültige Ausnahmegenehmigung verlängert werden soll. Als Antragsunterlage ist alle drei / sechs Jahre ein Kurzgutachten zur Verlängerung bzw. bei Ergänzung einer Ausnahmegenehmigung ein Kurzgutachten zur Ergänzung nach § 70 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (TÜV) erforderlich.

Zu 2: Die Angaben zum Antragsteller müssen dem Halter des Fahrzeuges / der Fahrzeugkombinationen entsprechen.

Zu 3: Die Unterlagen die erforderlich sind entnehmen Sie bitte der Erläuterung unter Nr. 1 je nachdem, was beantragt wurde.

Zu 4: Der Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland kann problemlos beantragt werden, wenn es sich um ein Fahrzeug/eine Fahrzeugkombination handelt, welche(s) in den Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO genannt ist und diese Richtlinien einhält. Ob ein Fahrzeug die Richtlinien einhält ist in der Regel aus dem Gutachten nach § 70 StVZO ersichtlich, indem der Sachverständige die Einhaltung der Richtlinien abschließend feststellt.

Ist das Fahrzeug nicht in den Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen genannt oder werden die darin genannten höchstzulässigen Werte durch das Fahrzeug überschritten, sollten Sie sich genau überlegen, für welchen Geltungsbereich die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO tatsächlich benötigt wird, da es für diesen Fall erforderlich sein kann jedes einzelne Bundesland in einem Anhörverfahren zu beteiligen, was einen erheblichen Zeitaufwand für Sie bedeuten kann, je mehr Bundesländer beteiligt wurden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen (z.B. Mähdrescher, Feldhäcksler ...) ist der zulässige Geltungsbereich im Umkreis von 50 km um den Standort. In Ausnahmefällen ist auch ein Umkreis von 75 km möglich, was jedoch durch den Antragsteller zu begründen ist und anhand von geeigneten Unterlagen zu belegen ist. Es kann jedoch auch ein wesentlich geringerer Geltungsbereich festgesetzt werden, z. B. Fahrtstrecke max. 5 km bei einer schneidwerksbedingten Überbreite von > 3,10 m. Bitte kreuzen Sie auch an, ob die Ausnahmegenehmigung nur in Niedersachsen, oder wenn der beantragte Umkreis von 50/75 km über Niedersachsen hinausreicht, auch in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern gelten soll.

Zu 5: Durch die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO können Fahrzeuge, die nicht der StVZO entsprechen und somit im öffentlichen Straßenverkehr nicht betrieben werden dürften, ausnahmsweise zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden. Werden darin Ausnahmen von den Abmessungen (§ 32 StVZO: Länge, Breite), vom Gewicht (§ 34 Achslasten, Gesamtgewicht) oder aufgrund eines eingeschränkten Sichtfeldes (§ 35 StVZO) gemacht, ist für den Betrieb auf den öffentlichen Straßen aufgrund der erhöhten Straßenbenutzung automatisch auch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird grundsätzlich von den für den Halter örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis, Stadt, Gemeinde), oder von der Straßenverkehrsbehörde in deren Zuständigkeitsbereich die Fahrt beginnt, erteilt. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO kann jedoch auch bis zu folgenden Obergrenzen in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO mit eingeschlossen werden. Bei Einschluss der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO ist eine Geltungsdauer von max. 3 Jahren möglich.

Obergrenzen für den Einschluss § 29 Abs. 3 StVO:

Breite Fahrzeug		3,00 m
Länge	(Einzelfahrzeug über alles)	15,00 m
Länge	Sattelfahrzeug über alles	20,00 m
Länge	Sattelfahrzeuge über alles (Bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens n. § 32 d StVZO)	23,00 m
Länge	Fahrzeugkombination über alles (Bei Sattelzügen siehe oben)	23,00 m
Einzelachslast		11,50 t
Doppelachslast	(1,00 bis < 1,30 m)	17,60 t
Doppelachslast	(1,30 bis 1,80 m)	20,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeuge mit 2 Achsen	18,00 t
Gesamtgewicht	Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen	27,50 t
Gesamtgewicht	Anhänger mit 3 Achsen	25,00 t
Gesamtgewicht	Kfz mit 2 Doppelachsen deren Mitten mindestens 4,00 m voneinander entfernt sind	33,00 t
Gesamtgewicht	Zugmaschinen mit 4 Achsen	33,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeugkombinationen mit 3 Achsen	29,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeugkombinationen mit 4 Achsen	38,00 t
Gesamtgewicht	Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen	41,80 t
und bei geringfügigen Sichtfeldeinschränkungen		

Die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für höhere Abmessungen, Gewichte oder für ein erheblich eingeschränktes Sichtfeld kann nur bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Soweit die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO miteingeschlossen werden soll, ist die auf dem Antragsformular abgedruckte Haftungserklärung erforderlich.

Zu 6: Wir bitten um kurze Begründung, warum Sie glauben die Ausnahmegenehmigung zu benötigen. Sollen Ladungen transportiert werden, bitten wir Sie zusätzlich um Angabe, welche Ladungen transportiert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass Ausnahmegenehmigungen von den Abmessungen und Gewichten bzw. Achslasten der Fahrzeuge grundsätzlich nur für sog. unteilbare Ladungen erteilt werden können, die nicht auf vorschriftsmäßigen Fahrzeugen befördert werden können.